



MMag.^aDr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic
Wiener Tierschutzverein
Triester Straße 8
2331 Vösendorf

Stadt Wien -
Stadtteilplanung und Flächenwidmung Innen – Südwest

Rathausstraße 14-16
1010 Wien

Vösendorf, am 31. Jänner 2020

Stellungnahme des Wiener Tierschutzvereins
bezüglich zukünftiger Möglichkeiten zur Gestaltung der Steinhofgründe und zum
Planentwurf 8139;

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wiener Tierschutzverein nimmt zu dem Planentwurf 8139 das Gebiet zwischen Hansl-Schmid-Weg, Reizenpfenninggasse, Reichmannngasse, Käthe-Jonas-Weg, Sanatoriumstraße, Heschweg und Bezirksgrenze zwischen 14. und 16. Bezirk im 14. Bezirk, Katastralgemeinde Hütteldorf, welcher auch die Steinhofgründe beinhaltet betreffend wie folgt Stellung:

Der Wiener Tierschutzverein begrüßt, dass in Bezug auf das Areal um das Otto-Wagner-Spital ein Expertengremium in den Flächenwidmungsprozess mit einbezogen wurde. Auch ist äußerst positiv anzumerken, dass von der großflächigen Widmung als Wohngebiet, welche im Plandokument 7572 (dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan aus dem Jahr 2006) bestand, Abstand genommen wurde. Ebenso anzuerkennen ist, dass die Grünflächen zwischen Sanatoriumsbereich und Hauptareal bzw. Ostareal bestehen bleiben und sogar von Bauland in Grünland umgewidmet werden sollen. Somit ist eine Verbauung auf diesen Flächen ausgeschlossen.

Der Planentwurf geht jedoch - den Schutz der verbleibenden Grünflächen betreffend - nicht weit genug.

Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH

Triester Straße 8, 2331 Vösendorf ○ T: +43 1 699 24 50 ○ F: +43 1 699 24 50 - 98 ○ E-Mail: office@wiener-tierschutzverein.org
www.wiener-tierschutzverein.org ○ FN 289395 g ○ UID: ATU63155800 ○ Registergericht: Handelsgericht Wiener Neustadt

Bankverbindung: IBAN: AT50 6000 0005 1001 3999 ○ BIC: BAWAATWW

Im Hinblick auf den in Zeiten des massiven Artensterbens äußerst hohen Wertes dieser Flächen für den Erhalt bereits im Rückzug befindlicher Tierarten, ist von jeglicher Verbauung und einem weiteren Flächenverbrauch, welcher die noch vorhandenen Grünflächen vermindert, abzusehen.

Wir weisen darauf hin, dass in dem Gebiet gefährdete Tierarten nachgewiesen wurden, welche in der FFH-Richtlinie in Österreich im Anhang IV aufgelistet sind.

So wurden am Tag der Artenvielfalt im Jahr 2008 vom Biosphärenpark Wienerwald-Management gemeinsam mit der MA22 und der MA49 gemeinsam durchgeführten Begehung auf den Steinhofgründen unter anderem die folgenden Arten vorgefunden:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Quelle: Broschüre „Natur von Steinhofgründen, Dehnepark und Ottakringer Wald“, 2015

Weiters wurden Tierarten, welche in der Roten Liste in Österreich vermerkt sind vorgefunden, nämlich:

- die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) – in Wien Gefährdungsstufe 3 (gefährdet)
- die Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) – in Wien Gefährdungsstufe 3 (gefährdet)
- die Erdkröte (*Bufo bufo*) - in Wien Gefährdungsstufe 3 (gefährdet)
- der Bergmolch (*Ichtyosaura alpestris*) - in Wien Gefährdungsstufe 2 (stark gefährdet)
- der Springfrosch (*Rana dalmatina*) – in Wien Gefährdungsstufe 3 (gefährdet)
- der Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) – in Wien Gefährdungsstufe 2 (stark gefährdet)

Auch Vogelarten, welche nach der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) sowie in Österreich (Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie in Österreich) geschützt sind. Es sind dies vom Aussterben bedrohte Arten, aufgrund geringer Bestände oder kleiner Verbreitungsgebiete seltene oder durch ihre Habitatsansprüche besonders schutzbedürftige Arten.

Vorgefunden wurden (im direkt angrenzenden Ottakringerwald):

- der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH

Triester Straße 8, 2331 Vösendorf ○ T: +43 1 699 24 50 ○ F: +43 1 699 24 50 - 98 ○ E-Mail: office@wiener-tierschutzverein.org
www.wiener-tierschutzverein.org ○ FN 289395 g ○ UID: ATU63155800 ○ Registergericht: Handelsgericht Wiener Neustadt

Bankverbindung: IBAN: AT50 6000 0005 1001 3999 ○ BIC: BAWAATWW



Ein anderer Aspekt, der berücksichtigt werden sollte, ist die noch bestehende Möglichkeit der Unterkellerung von begrünten Flächen. Auch wenn für jene bebaubaren, von oberirdischer Bebauung freibleibenden Flächen eine gärtnerische Ausgestaltung erfolgen soll und wenn sie unterkellert bzw. unterirdischen genutzt werden, Vorkehrungen zu treffen sind, dass für das Pflanzen von Bäumen Erdkerne mit einer Mächtigkeit von mindestens 1,65 m vorhanden bleiben sollen, so hat das trotzdem massive ökologische Auswirkungen.

Auf unterkellertem Grund ist die Wurzelbildung deutlich schwieriger und so ist es nur mehr möglich - was Bäume betrifft – Flachwurzler zu pflanzen. Die Gestaltungsmöglichkeiten werden damit eingeschränkt. In heißen Sommern sind effektive Schattenspender und Luftbefeuchter wie große Bäume aber ungemein wertvoll. Gerade bei der bereits spürbaren Klimaveränderung, wo es zu deutlich längeren Trockenperioden kommt, wirkt sich die Verringerung des natürlichen Bodenmaterials um ein Vielfaches negativer aus. Die Wasserspeicherkapazität des Bodens verringert sich massiv. Durch die bereits spürbaren Klimaveränderungen ist der Wasserbedarf der Pflanzen jedoch deutlich höher.

Mögliche Folgen sind auch die Umleitung von Grundwasserströmen, Grundwasserabsenkungen und Verschmutzungen.

Der Wiener Tierschutzverein hält daher eine Evaluierung der aktuellen Umweltsituation (Arten- und Biotopschutz) für notwendig. **In Bezug auf den Artenschutz muss es auch ausgeschlossen sein, dass weitere Baugenehmigungen für den Wirtschaftsbereich im Osten, neben den beiden bereits genehmigten Bauten, erteilt werden.** Bezüglich der beiden genehmigten Bauten ist auf die Evaluierung der aktuellen Umweltsituation im Speziellen punkto Artenschutz gesondert zu achten (Winterschlaf, Winterruhe geschützte Arten). Die sofortige Rückwidmung aller Grünbereiche in der Gesamtanlage, wie vom Expertengremium empfohlen begrüßt der WTV natürlich.

Hingewiesen wird darauf, dass mit dem **aktuellen Urteil des EuGH** (EuGH 10. 10. 2019, C-674 / 17, Tapiola, EU:C:2019: 851) sich dieser bereits zum zweiten Mal mit der wichtigen **Auslegung des Ausnahmetatbestands in Art 16 Abs 1 lit e FFH-RL** beschäftigt und erneut bekräftigte, dass die Voraussetzungen für Ausnahmen vom strengen Schutzregime der FFH-RL generell restriktiv auszulegen sind. Dabei hat die Beurteilung, ob die Ausnahme zur Erreichung eines zuvor von der Behörde klar, genau und fundiert festgelegten Ziels geeignet ist, auf Basis fundierter wissenschaftlicher Daten zu erfolgen.

Neben einem entsprechenden Ziel verlangt die Gewährung von Ausnahmen vom strengen Artenschutz außerdem, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung zur Erreichung dieses Ziels gibt. Diese Frage nach dem sogenannten gelinderen Mittel ist fester Bestandteil aller europarechtlichen Umweltprüfungen und auch in seinem Urteil in der Rs Tapiola hat der EuGH die Bedeutung dieses Prüfschritts erneut hervorgehoben. So verlangt der EuGH, dass

Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH

Triester Straße 8, 2331 Vösendorf ◦ T: +43 1 699 24 50 ◦ F: +43 1 699 24 50 - 98 ◦ E-Mail: office@wiener-tierschutzverein.org
www.wiener-tierschutzverein.org ◦ FN 289395 g ◦ UID: ATU63155800 ◦ Registergericht: Handelsgericht Wiener Neustadt
Bankverbindung: IBAN: AT50 6000 0005 1001 3999 ◦ BIC: BAWAATWW



das Nichtbestehen von Alternativen nicht nur genau und angemessen begründet werden muss, sondern dabei auch auf relevante technische, rechtliche und wissenschaftliche Berichte verwiesen werden muss.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tier- und umfassenden Umweltschutz erlangt der Artenschutz auch eine ganz spezielle Position als Staatszielbestimmung.

Staatszielbestimmungen beinhalten Grundsätze, NACH DENEN SICH DAS GESAMTE STAATLICHE HANDELN RICHTEN SOLL. Dieses verfassungsrechtliche Bekenntnis zum Umweltschutz, das auch den Artenschutz inkludiert, richtet sich zudem an alle drei Staatsgewalten (Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung) sowie an den hoheitlich und den privatwirtschaftlich handelnden Staat. Sie wirken daher auf die AUSLEGUNG und ANWENDUNG der Gesetze durch Behörden und Gerichte ein. Ihre hauptsächliche Bedeutung haben Staatszielbestimmungen daher als AUSLEGUNGSMASSTAB anderer Rechtsnormen. Daher auch als Auslegungsmaßstab des § 10 Wiener Naturschutzgesetzes und der Wiener Naturschutzverordnung (Wr. NschVO).

Auf einen den Artenschutz nicht direkt betreffenden Einwand gegen die derzeit mögliche Bebauung möchte der WTV trotzdem hinweisen. So heißt es in der vom Institut für Kunstgeschichte, Bauforschung und Denkmalpflege am 27. August 2012 abgegebenen Stellungnahme zur architektur- und kunsthistorischen Bedeutung des sogenannten Wirtschaftsareals im Otto Wagner Spital am Steinhof: *„Die Sorge, dass das Gesamtareal durch Neubauten und Verdichtung empfindlich beeinträchtigt und das ehemalige Gesamtkonzept destruiert werden würde, ist angesichts des laufenden Baus des Rehab-Zentrums, mehr als berechtigt. Dieser massive, wenig gegliederte, verglaste Baukörper überragt die Bestandsbauten deutlich und fügt sich keineswegs, wie Dahm es für potentielle Neubauten forderte, „hinsichtlich Kubatur und Erscheinung den historischen Bauten unter“. 6 Weitere Bauten auf den mit geplanten Freiflächen sowie die Schleifung oben beschriebener Gebäude würden das Jugendstil-Ensemble Steinhof unwiederbringlich zerstören.“*

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung,

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine PETROVIC
Präsidentin Wiener Tierschutzverein

Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH

Triester Straße 8, 2331 Vösendorf ◦ T: +43 1 699 24 50 ◦ F: +43 1 699 24 50 - 98 ◦ E-Mail: office@wiener-tierschutzverein.org
www.wiener-tierschutzverein.org ◦ FN 289395 g ◦ UID: ATU63155800 ◦ Registergericht: Handelsgericht Wiener Neustadt
Bankverbindung: IBAN: AT50 6000 0005 1001 3999 ◦ BIC: BAWAATWW